

Zwischen der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Florian Janik
- nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und

dem #Makeyourtownqueer e.V. (#mytq), Friedrichstraße 28, 91054 Erlangen, vertreten durch die Vorständin, Frau Iris Klopfer
nachfolgend „Verein“ genannt –

wird folgender

F Ö R D E R V E R T R A G

zum Zweck des Betriebs eines selbstverwalteten Zentrums für queere Menschen in Erlangen geschlossen.

Präambel

Die Stadt Erlangen setzt sich getreu dem Leitsatz „Offenheit aus Tradition“ konsequent für die Menschenrechte ein. Rechte von LGBTQIA*-Personen (Abkürzung für Lesbian, Gay, Bi, Trans, Queer, Inter und Agender) sind besonders vulnerabel. Das Queere Zentrum schafft die Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Ort für Bildung, Vernetzung, Beratung und den Schutz queerer (queer wird hier Synonym zu LGBTQIA* verwendet) Personen in Erlangen, welcher regionalen queeren Gruppen zur Verfügung steht. Das Konzept geht auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Verein #mytq und dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt der Stadt Erlangen zurück mit der Zielsetzung, Maßnahmen zu ergreifen, die das bestehende Angebot für queere Personen in Erlangen bündeln, die Bedarfe der queeren Community in den Blick nehmen und deren Lebensqualität verbessern. Die Stadt Erlangen berät das Queere Zentrum weiterhin zu Fragen des Konzepts und der Weiterentwicklung. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Stadt Erlangen mit dem Queeren Zentrum bei Veranstaltungen, Netzwerk- und Austauschtreffen wird angestrebt.

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Die Förderung ermöglicht den Betrieb des Queeren Zentrums, insbesondere die Anmietung von geeigneten Räumen und die Anstellung von Personal.
- (2) Zu den Themenschwerpunkten und Arbeitsbereichen des Queeren Zentrums gehören:
 - a. Maßnahmen zur Förderung von Antidiskriminierung und Schaffung von Sichtbarkeit queerer Personen in der Gesellschaft
 - b. Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft für gesellschaftspolitisches Engagement zur Stärkung der Rechte und Bedarfe queerer Menschen.
 - c. Maßnahmen zum Gemeinschaftsaufbau, die die queere Community mit ihren heterogenen Zielgruppen stärken und verbinden
 - d. Bereitstellung von professioneller Beratung und Unterstützung für queere Menschen
 - e. Durchführung von Bildungsangeboten und Veranstaltungen zu relevanten Themen der queeren Community
 - f. Drittmittelakquise

- (3) Ziele des Vertrags sind
- a. die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen und #mytq
 - b. Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - c. Langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
 - d. Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner

§ 2 Zuschussgewährung und Zuschussprüfung

- (1) Für die Erfüllung des Förderzwecks und der Ziele, §1 (1) und §1 (2), erhält der Verein aufgrund des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 15.12.2023 dauerhaft einen Zuschuss der Stadt Erlangen von 75.000,00 € pro Jahr.
- (2) Der Gesamtzuschuss von 75.000,00 € wird wie folgt ausbezahlt:
1. Rate à 30.000,- € im Januar des laufenden Zuschussjahres (nach Zuschussabruf)
 2. Rate à 45.000,-€ (nach Genehmigung des städtischen Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken, Eingang des Verwendungsnachweises zum Vorjahr und Zuschussabruf)
- (3) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der „Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse“ in der jeweils geltenden Fassung. Über jede einzelne Rate wird ein gesonderter Bescheid erlassen.
- (4) Dem Amt für Stadtteilarbeit, Stabsstelle Kulturförderung, ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss des Vorjahres vorzulegen, der folgende Informationen beinhaltet:
- a. Jahresabschluss gegliedert nach Einnahmen sowie Sach- und Personalkosten.
 - b. Darstellung der Höhe und Zusammensetzung der Rücklagen.
 - c. Sachbericht über die geleistete Jahresarbeit: Dies beinhaltet eine Darstellung der Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der hier und im Konzept dokumentierten Förderzwecke und -ziele. Der Sachbericht beinhaltet eine Darstellung des Personalschlüssels für die festen Mitarbeiter*innen, jeweils mit Angabe zum Arbeitsbereich, Stundenumfang und Eingruppierung sowie die Ergebnisse der jährlichen Evaluation, sofern diese je nach finanziellen und personellen Ressourcen durchgeführt werden konnte.
- Solange der Verwendungsnachweis nicht vorliegt, wird die 2. Rate des Folgejahres nicht ausbezahlt.
- (5) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung gemäß der „Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse“. Bei Nichtbeachtung kann der Zuschuss ganz oder in Teilen rückgefordert werden.
- (6) Sollte der Verein die Vereinssatzung (Stand: 12/2021) in den Punkten verändern, die im Falle einer Vereinsauflösung den Umgang mit dem Vereinsvermögen betreffen, ist die Stadt Erlangen im Voraus zu informieren.

- (7) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse voll umfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

§ 3 Anordnungen der Regierung von Mittelfranken

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Zuschuss im jeweiligen Haushaltsjahr nur dann in voller Höhe ausbezahlt werden kann, wenn die Regierung von Mittelfranken der Stadt Erlangen hinsichtlich ihrer freiwilligen Zuschüsse keinerlei Einschränkungen auferlegt.
- (2) Der Zuschuss wird in Fällen, in denen die Regierung von Mittelfranken die freiwilligen Zuschüsse der Stadt einschränkt, den Anforderungen der Regierung entsprechend verringert ausbezahlt werden. Hierüber wird der Verein so bald als möglich informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es in einem solchen Fall nicht.
- (3) Ein Nachzahlungsanspruch des von der Stadt auf Grund einer Anordnung der Regierung von Mittelfranken nicht ausbezahlten Betrags für das folgende Haushaltsjahr besteht nicht. Ebenso wenig erwächst dem Verein aus der verringerten Auszahlung des Zuschusses auf Grund einer Anordnung der Regierung von Mittelfranken ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 4 Rücklagen des Vereins

- (1) Nicht zweckgebundene Rücklagen des Vereins sind bis zu einer Höhe von maximal 10.000,- € nicht förderschädlich. Zweckgebundene Projektrücklagen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Bildung zweckgebundener Projektrücklagen legt der Verein schriftlich dar, wofür die Rücklage gebildet und bis wann die Mittel verwendet werden sollen. Die Stadt entscheidet, ob eine Zweckgebundenheit gegeben ist.
- (3) Über die Rücklagenentwicklung informiert der Verein jährlich die Stadt Erlangen im Rahmen des Verwendungsnachweises. Wird die in § 4 Abs. 1 festgelegte Rücklagenhöhe im Jahresabschluss überschritten, so reduziert sich automatisch der Zuschuss der Stadt Erlangen in der nächsten Ratenzahlung um den entsprechenden Betrag.

§ 5 Personal des Vereins

Arbeitgeber für fest angestelltes Personal ist der Verein. Der Verein verpflichtet sich, keine übertariflichen Eingruppierungen (nach TVÖD) vorzunehmen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Stadt Erlangen.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet automatisch zum Ende des Monats, in dem der Verein den Betrieb des Queeren Zentrums in der Stadt Erlangen endgültig einstellt und somit der Förderzweck dauerhaft wegfällt.
- (3) Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende von jeder Partei gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Die Stadt und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Oberbürgermeister
Herr Dr. Florian Janik

Erlangen, den

#makeyourtownqueer e.V.

Für den Vorstand von #mytq
Frau Iris Klopfer